

Entwidmung und Beseitigung von Wegen in Nutzungstauschverfahren auf Pachtbasis

Doris Schäuble

Zusammenfassung

Bei der Durchführung von Nutzungstauschverfahren auf Pachtbasis behindern vorhandene Feldwege oft die Schaffung großer Schläge. Um eine grundstücksübergreifende Bewirtschaftung zu ermöglichen, ist in der Regel eine Ausdünnung des Wegenetzes notwendig. Der Beitrag skizziert, um welche Wege es sich dabei handelt, und erläutert ihre rechtliche Einordnung als öffentliche Straßen, Flurbereinigungs- und Privatwege. Hierauf aufbauend wird aufgezeigt, unter welchen straßen-, boden- und eigentumsrechtlichen Voraussetzungen eine Entwidmung und Beseitigung möglich ist und wie das Einziehungsverfahren in den einzelnen Bundesländern abläuft. Damit ist eine rechtlich sichere Lösung des oft verdrängten Problems der Beseitigung überflüssiger Wege in der freiwilligen Bodenordnung möglich.

Summary

Reorganization of rural areas by courtesy of exchange of leasehold is often hindered from existing farm roads. To allow cultivating of agricultural area across property the thinning out of the road network is necessary as a rule. The article outlines, which are affected roads and explains their legal classification as public roads, land consolidation roads and private roads. Based on that it is demonstrated which legal requirements on road, land and proprietary rights enable the withdrawal from public use and deletion. The applicable collection procedure is depicted for each German federal state. Therewith a safe legal solution in terms of the often suppressed problem of deletion of redundant roads in voluntary land regulation is possible.

1 Erforderliche Änderungen am Wegenetz

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Nutzungstauschverfahren sind hier nur untergeordnete Wege zu betrachten, die der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen. Es handelt sich dabei vor allem um unbefestigte Grün- und Erdwege oder allenfalls um leicht befestigte Schotterwege. Diese Wege gehören zu den sonstigen öffentlichen Straßen und sind nach den Landesstraßengesetzen eingeteilt in die Klassen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege oder Eigentümerwege. Ferner sind teilweise auch Privatwege zu berücksichtigen.

Bei der Schaffung großer Bewirtschaftungseinheiten können die oben genannten Wege hinderlich sein. Nutzen Landwirte Flächen beiderseits eines Weges, so müs-

sen sie die Maschinen bei der Überquerung des Weges anheben, was die Bewirtschaftung unnötig erschwert. Im Rahmen eines Nutzungstauschs sollte deshalb versucht werden, die Flächen der Wege, die aufgrund der Blockbildung entbehrlich werden, der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Daneben können aufgrund des neuen Bewirtschaftungskonzeptes vereinzelt auch neue Wege notwendig werden. Nach Möglichkeit sollten hierzu im Rahmen des Nutzungstauschs Flächen bestimmt werden, die an den oder die entsprechenden Nutzer verpachtet und als unbefestigte Erdwege genutzt werden. Größere Änderungen am Wegenetz sind ansonsten jedoch kaum zu erwarten.

Sollen Wege im Rahmen eines Nutzungstauschs entfernt werden, ist zunächst zu prüfen, ob sie öffentlicher oder privater Natur sind. Denn die Beseitigung öffentlicher Wege richtet sich nach dem Straßenrecht der Länder, während für die Aufhebung privater Wege das bürgerliche Recht (BGB) maßgeblich ist.

Öffentliche Wege sind dem öffentlichen Verkehr gewidmet, während bei Privatwegen die dauernde Allgemein zugänglichkeit ausgeschlossen ist. Für die öffentlichen Wege ist die Widmung, ein rechtsgestaltender Verwaltungsakt in Form der Allgemeinverfügung, kennzeichnend, durch den die Wege förmlich und dauerhaft für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt werden. Liegt der Ursprung eines Weges jedoch schon lange zurück, d.h. insbesondere vor Inkrafttreten der Straßengesetze im heutigen Sinne, können bezüglich des Nachweises der Widmung vereinzelt Schwierigkeiten auftreten. Da die Öffentlichkeit der so genannten altrechtlichen Wege in den einzelnen Bundesländern durch die Überleitungsbestimmungen in den Straßen- und Wegegesetzen, jedoch nahezu abschließend geklärt ist, sind im Zusammenhang mit der Durchführung von Nutzungstauschverfahren im Allgemeinen keine langwierigen Untersuchungen zur Feststellung der Widmungsart zu erwarten. Nur in Einzelfällen dürften weitere Unterlagen für die Beurteilung heranzuziehen sein.

2 Einziehung öffentlicher Wege

Durch die Einziehung einer Straße wird ihre öffentliche Zweckbestimmung beendet und die Widmung insoweit wieder beseitigt. Deshalb ist für den Vorgang auch die Bezeichnung Entwidmung gebräuchlich. Die Einziehung dient insbesondere dazu, die Flächen von bisher öffentlichen Straßen einer neuen Nutzung zuzuführen. Ohne

sie würde trotz Beseitigung des Straßenkörpers und anderweitiger Nutzung der Straßenfläche die öffentliche Zweckbestimmung weiter fortbestehen.

Die Einziehungsregelungen sind in den einzelnen Landesstraßengesetzen enthalten. Als Voraussetzungen sind darin genannt, dass die Straße entweder für den öffentlichen Verkehr wegen des Verlustes jeder Verkehrsbedeutung entbehrlich ist oder dass überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen. Von diesen Regelungen gibt es lediglich in Berlin und Hamburg Abweichungen. Nach § 4 Abs. 1 Berliner Straßengesetz erfolgt die Einziehung einer öffentlichen Straße nur, wenn sie nicht mehr für den öffentlichen Verkehr benötigt wird. Im Hamburgischen Wegegesetz ist lediglich das Einziehungsverfahren geregelt, während keine materiell-rechtlichen Voraussetzungen genannt sind (Kodal/Krämer 1999, Wiesinger/Markuske 2003).

Neben den straßenrechtlichen Einziehungsvoraussetzungen sind aber auch weitere Hinderungsgründe denkbar, die einer Entwidmung und Beseitigung entgegenstehen können. Zum einen können andere gesetzliche Verpflichtungen zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestehen, zum anderen ist bei den im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren entstandenen Wegen, deren Herstellung und Flächenbereitstellung die Grundstückseigentümer besorgt haben, zu klären, inwieweit eine Einziehung straßen- und wegerechtlich überhaupt möglich ist.

2.1 Verlust jeder Verkehrsbedeutung

Sollen im Rahmen eines Nutzungtauschs Feldwege eingezogen werden, ist zunächst zu prüfen, ob die wichtigste Voraussetzung, nämlich der Wegfall des Verkehrsbedürfnisses, vorliegt. Wie der Nachweis hierzu erbracht werden kann, wird im Folgenden auf der Grundlage von Dienstbach (2001) erläutert.

Die für die Einziehung zuständige Behörde (siehe Tab. 1, i. Allg. die Gemeinde) hat eine Prognoseentscheidung über die Wahrscheinlichkeit des künftigen Verkehrsbedürfnisses zu treffen. Liegt ein Widmungsakt vor, so kann diesem entnommen werden, für welche Verkehrsarten der Weg vorgesehen ist. Für Feldwege ist dies in der Regel nur die landwirtschaftliche Nutzung, da sie überwiegend der Erschließung und Benutzung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken dienen. Es handelt sich somit um beschränkt öffentliche Wege, die für einen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungszwecke beschränkten Verkehr vorgesehen sind.

Für die Prognose des künftigen Verkehrsbedürfnisses kann auch die Dauer der Pachtverträge als Grundlage hinzugezogen werden: Wurden im Zusammenhang mit dem Nutzungstausch langfristige Pachtverträge abgeschlossen, so kann davon ausgegangen werden, dass in

naher Zukunft kein Bedarf für die landwirtschaftliche Nutzung der innerhalb von Bewirtschaftungsblöcken liegenden Wege besteht. Für die Zeit nach Ablauf des Nutzungskonzeptes ist jedoch eine entsprechende Vorsorge zu treffen, damit bei einer eventuellen Neuverpachtung an andere Pächter oder bei der eigenen Nutzung die Flächen wieder zugänglich sind (siehe Kap. 4).

Ferner ist zu beachten, dass die Grundstückseigentümer ggf. weiterhin Zugang zu ihren verpachteten Flächen wünschen. Bei der Ermittlung der Verkehrsbedeutung ist jedoch immer das tatsächliche Bedürfnis für die Benutzung maßgeblich. Da der Verpächter nach § 581 Abs. 1 BGB verpflichtet ist, dem Pächter den Gebrauch der Pachtsache während der Pachtzeit zu gewähren, ist das Interesse des Verpächters an Zugang und Betretung seines landwirtschaftlich genutzten Grundstücks bei objektiver Betrachtung jedoch kaum gegeben und daher bei der Entwidmung nicht zu berücksichtigen (vgl. Dienstbach 2001). Anders ist die Situation, wenn im Pachtvertrag ein besonders ausgestaltetes Betretungsrecht für den Verpächter enthalten ist; dies könnte eine Einziehung verhindern. Ohne entsprechende Vertragsgestaltung hat der Verpächter aber nur dann ein Besichtigungs- und Betretungsrecht, wenn besondere Gründe (z.B. der Verdacht, dass der Pächter nicht ordnungsgemäß wirtschaftet, oder die Besichtigung mit Kaufinteressenten) dies rechtfertigen. Für diese Fälle ist jedoch die Eintragung einer Dienstbarkeit für die entsprechende Wegfläche ausreichend (Fassbender et al. 2005, § 586 Rn 56).

Außer der Widmung für den landwirtschaftlichen Verkehr besteht aber auch die Möglichkeit, dass Feldwege zusätzlich für andere Verkehrsarten, insbesondere für den Fußgängerverkehr gewidmet worden sind. Da das Betreten der Flur auf Straßen und Wegen aber ohnehin zum Zweck der Erholung gestattet ist, wird jedoch im Allgemeinen auf eine spezielle Widmung verzichtet. Die Grundzüge dieses Betretungsrechtes sind als Rahmenvorschrift bereits seit 1976 zunächst in § 27 und seit 2002 in § 56 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthalten und in den Landesnaturschutzgesetzen umgesetzt. Eine öffentlich-rechtliche Lösung existierte zuvor für das Betreten des Waldes nach dem Landesforstgesetz von Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588) und nach Art. 141 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung vom 2. Dezember 1946. Daneben hatte sich ein entsprechendes Gewohnheitsrecht entwickelt (Gassner 1995), so dass davon ausgegangen werden kann, dass bereits bei altrechtlichen Wegen zum Großteil auf eine Widmung für den Fußgängerverkehr verzichtet wurde. Umfasst die Widmung infolgedessen lediglich die Benutzung für landwirtschaftliche Zwecke, sind die Interessen der Fußgänger bei der Überprüfung der Verkehrsbedeutung unabhängig von der Betretungsverlaubnis nach § 56 BNatSchG nicht zu berücksichtigen.

Besteht jedoch eine Widmung für Fußgänger, so kann die Einziehung eines Feldweges nur erfolgen, wenn das fehlende Verkehrsbedürfnis auf alle durch die Widmung

zugelassenen Verkehrsarten zutrifft. Der Verlust jeder Verkehrsbedeutung müsste deshalb auch für den Fußgängerverkehr vorliegen. Nach Dienstbach (2001) ist dies im Einzelfall zu prüfen. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Bedeutung des Weges für die Fußgänger im Gesamtwegenetz. Ableiten lässt sich die Bedeutung insbesondere davon, ob der Weg häufig genutzt wird, beispielsweise als Wanderweg oder zur Erreichung von Naherholungsgebieten (Dienstbach 2001, Kodal/Krämer 1999, Wiesinger/Markuske 2003).

2.2 Überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls

Neben dem Verlust des Verkehrsbedürfnisses können auch Gründe des öffentlichen Wohls die Einziehung eines Weges rechtfertigen, obwohl noch eine gewisse Verkehrsbedeutung vorhanden ist.

Die Aufgaben der Landwirtschaft umfassen heute neben der Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen zunehmend auch landschaftspflegerische Tätigkeiten. Ein öffentliches Interesse ist demnach vor allem an den multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft und dem Erhalt einer flächendeckenden Bewirtschaftung zur Pflege der Kulturlandschaft anzunehmen.

Nach alter Rechtslage war die Einziehung von Wegen bereits im öffentlichen Interesse möglich, wenn damit die landwirtschaftliche Erzeugung gefördert wurde (Urteil des Preußischen OVG vom 25. Juni 1936, PrOVGE 98, 111). Wird dies auf die heutige Situation übertragen, können in Gebieten, in denen die Weiterbewirtschaftung nur noch mittels Nutzungstausch gewährleistet ist, Gründe des öffentlichen Wohls für eine Einziehung sprechen. Im Einzelfall müssen hierfür aber Abwägungen vorgenommen werden, beispielsweise wenn Wege neben der Erschließung landwirtschaftlich genutzter Flächen auch Bedeutung für Naherholungssuchende haben (Dienstbach 2001).

2.3 Erschließungspflicht

Grundsätzlich hat ein Anlieger nach dem Wegerecht keinen Anspruch auf die Aufrechterhaltung eines öffentlichen Weges. Für den Anliegergebrauch besteht im Gegensatz zum Gemeingebräuch jedoch der besondere Schutz durch Art. 14 GG. Danach wird das Eigentum gewährleistet und somit auch dessen Nutzung, woraus sich ein Anspruch auf Zugang zu öffentlichen Wegen ableiten lässt. Ergänzend ist anzumerken, dass sich aus diesem Anspruch im Umkehrschluss aber keine Verpflichtung ergibt, die eine Erschließung von Grundstücken gegen den Willen der Eigentümer fordert.

Die Gemeinde hat im Zusammenhang mit der Einziehung im Rahmen ihrer Prognoseentscheidung Vorsorge

für künftige Verkehrsbedürfnisse zu treffen, indem sie entsprechenden Ersatz schafft, so dass einzelne Grundstücke nicht vom Wegenetz abgeschnitten werden und andere Bewirtschafter auch zukünftig die Flächen landwirtschaftlich nutzen können (VGH BW, Urt. v. 14.10.1988, NVwZ-RR 1989, 129). Geeignet ist hierfür eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Dienstbarkeit, die im Grundbuch bei dem entwidmeten Wegegrundstück eingetragen wird (siehe Kap. 4).

Werden Nutzungstausche in Kombination mit Verfahren nach dem FlurbG durchgeführt, ist zu prüfen, inwieweit bei grundstücksübergreifender Bewirtschaftung auf die Erschließung einzelner Grundstücke verzichtet werden kann. Nach § 44 Abs. 3 Satz 3 FlurbG besteht ein Rechtsanspruch auf eine ordnungsgemäße Erschließung aller Abfindungsgrundstücke, damit die Bewirtschaftung ohne besondere Schwierigkeiten möglich ist (BVerwG, Urt. v. 25.11.1970, RzF 40 zu § 44 Abs. 1). Die Erschließung ist ordnungsgemäß, wenn alle Grundstücke zugänglich sind und dadurch die Nutzung erleichtert und der Arbeitsaufwand reduziert wird. Eine bestimmte Bauweise ist dabei nicht vorgegeben, vielmehr muss die Beschaffenheit der Wege auf die Nutzung der neuen Grundstücke abgestellt werden (OVG Lüneburg, Urt. v. 20.07.1978, RzF 17 zu § 44 Abs. 3 Satz 3). Denkbar ist demnach, dass Flurstücke als Wege ausgewiesen sind, aber ackerbaulich genutzt werden und die Erschließung über Dienstbarkeiten gesichert wird. Mayer (2001) hat in diesem Zusammenhang den Begriff »Papierwege« eingeführt. Diese Vorgehensweise ist jedoch nur möglich, wenn die jeweilige Dienstbarkeit die Erschließung im gleichen Maße sichert wie ein natürlicher Zugang (BVerwG, Urt. v. 30.09.1992, RzF 28 zu § 44 Abs. 3 Satz 3).

Da die Flurbereinigungsbehörde nach § 44 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 FlurbG die Abfindungsgrundstücke ohne Einschränkung erschließen muss, ist ein gänzlicher Verzicht ohne weiteres nicht machbar. Als mögliche Alternative schlägt Dienstbach (2001) daher vor, dass die Grundstückseigentümer in einer schriftlichen Erklärung, ähnlich wie beim Landabfindungsverzicht nach § 52 FlurbG, auf die Erschließung ihrer Grundstücke ausdrücklich verzichten.

2.4 In Verfahren nach dem FlurbG entstandene Wege

Sollen im Rahmen von Verfahren nach dem FlurbG entstandene öffentliche Wege (sog. Flurbereinigungswege) eingezogen werden, ist bei der Abwägung nicht die rechtliche Stellung der Anlieger nach dem Wegerecht maßgeblich, sondern die Erschließungsvorteile, die ihnen durch den Flurbereinigungsplan entstanden sind, da das Wegenetz speziell für die Interessen der Flurbereinigungsteilnehmer geschaffen wurde. Neben den gemeinschaftlichen Interessen der Beteiligten und den rechtlich schutzwürdigen Interessen der einzelnen Teilnehmer sind aber auch öffentliche Belange, wie beispielsweise landeskulturelle

Aspekte, in die Abwägung einzustellen, da die Ziele, die mit dem Flurbereinigungsverfahren verfolgt wurden, mit erheblichen öffentlichen Mitteln umgesetzt worden sind (BVerwG, Urt. v. 18.11.2002, RzF 14 zu § 58 Abs. 4 und OVG Münster, Urt. v. 17.11.1972, RzF 2 zu § 56 Abs. 4).

Auslöser für eine Einziehung von Flurbereinigungswegen kann nur eine Änderung der ursprünglich für die Festsetzung maßgeblichen Interessenlage sein (BVerwG, Urt. v. 18.11.2002, a.a.O.). Voraussetzung ist daher, dass

- die Gründe für ihre Festsetzung im Flurbereinigungsplan nicht mehr bestehen (zum Beispiel da die Wege nie ihre Verkehrsbedeutung erlangt haben oder ihre Nutzung auf absehbare Zeit ausgeschlossen ist oder sie, wie beim Nutzungstausch, ihre Verkehrsbedeutung verloren haben (BVerwG, Urt. v. 18.11.2002, a.a.O.) oder
- das überwiegende öffentliche Interesse eine Einziehung erfordert (OGV Rheinland-Pfalz, Urt. v. 04.06.1975, RzF 6 zu § 58 Abs. 4).

Ferner sind bei der Entwidmung und Beseitigung von Flurbereinigungswegen folgende Aspekte zu beachten:

- Durch die Entziehung des Erschließungsvorteils eines Teilnehmers darf der Interessenausgleich des Flurbereinigungsverfahrens nicht nachträglich gefährdet werden. Das bedeutet insbesondere, dass nicht enteignungsgleich in die durch die Verfahrensfestsetzungen entstandenen Rechte der Beteiligten eingegriffen werden kann. Aufgrund der vorausgegangenen Flurbereinigung kann die wegerechtliche Einziehung nicht dadurch begründet werden, dass die Anliegergrundstücke auch weiterhin ausreichend erschlossen sind, weil der konkrete Erschließungsvorteil als Ausgleich zum entschädigungslosen Landabzug zu betrachten ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Teilnehmer die Flächen für die gemeinschaftlichen Anlagen entsprechend § 47 FlurbG nach dem Verhältnis des Wertes ihrer alten Grundstücke entschädigungslos aufgebracht hatten und der Landabzug nur aufgrund konkreter Erschließungsvorteile als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums möglich war. Außerdem steht der Landabzug auch im Zusammenhang mit der wertgleichen Abfindung nach § 44 FlurbG. Da die Teilnehmer zur Schaffung des Wegenetzes eine eigene Leistung erbracht haben, kann ihnen der daraus entstandene Vorteil nur ausnahmsweise wieder entzogen werden (OGV Rheinland-Pfalz, Urt. v. 04.06.1975, a.a.O.).
- Das Wegenetz muss auch nach der Änderung weiterhin zusammenhängend bleiben, so dass keine einzelnen Wegestümpfe entstehen. Die Einziehung von Wegen ist deshalb vor allem innerhalb großer Wirtschaftsblöcke vorzusehen, vorausgesetzt, die einzelnen Blockflächen werden zusammenhängend bewirtschaftet und durch

die Aufhebung kann die Bewirtschaftung wesentlich erleichtert werden (OGV Münster, Urt. v. 17.11.1972, a.a.O.).

Die Einziehung der öffentlichen Wege, die in einem Flurbereinigungsverfahren geschaffen worden sind, verläuft wie unter Kap. 2.5 und die der Privatwege wie unter Kap. 3 dargestellt. Daneben ist zu berücksichtigen, dass in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen die Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen, zwar nicht öffentlich sind, jedoch das im Flurbereinigungsverfahren geschaffene nicht öffentliche Wegenetz als öffentliche Anstalt unselbständiger Art im Eigentum der Gemeinde zu betrachten ist, so dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, Wege durch eine Gemeindesatzung gemäß § 58 Abs. 4 FlurbG zu ändern oder aufzuheben (OGV Rheinland-Pfalz, Urt. v. 04.06.1975, a.a.O., OVG Münster, Urt. v. 17.11.1972, a.a.O.).

2.5 Einziehungsverfahren

Sofern die Voraussetzungen für die Einziehung vorliegen, ist zunächst zu prüfen, ob Versorgungsleitungen in der Wegfläche verlaufen, da eine Verlegung zur ermöglichung des Rückbaues im Rahmen des Nutzungstausches unverhältnismäßig wäre. Danach kann mit dem förmlichen Einziehungsverfahren begonnen werden. Zuständig für die Einziehung von öffentlichen Straßen und Wegen sind i.d.R. die Straßenaufsichtsbehörden oder Straßenbaulastträger. Dabei sind als formelle Voraussetzung Mitwirkungsrechte, wie die Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde oder die Anhörung des Baulastträgers, vorgesehen. Eine Beteiligung der Anlieger sowie anderer Straßenbenutzer ist hingegen nicht vorgesehen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, im Verfahren Einwendungen vorzubringen.

Die Einziehung ist ein rechtsgestaltender, dinglicher Verwaltungsakt. Das förmliche Einziehungsverfahren beginnt, wenn die Straßenaufsichtsbehörde oder der Träger der Straßenbaulast das Vorhaben der Einziehung mit genauen Angaben und Planunterlagen ankündigt. Die ortsübliche Bekanntmachung und die Fristen, in denen die Betroffenen Einspruch erheben können, richten sich dabei nach den jeweiligen Ländergesetzen. Zum Teil werden Ausschlussfristen gesetzt, bis zu denen Einwände vorgebracht werden können; ist keine Frist vorgesehen, können Einwendungen bis spätestens zum Erlass der Einziehungsverfügung erfolgen.

Für den anschließenden Rückbau der Wirtschaftswege ist die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, eine Plangenehmigung oder ggf. eine Änderung eines Bebauungsplanes fakultativ vorgesehen. Unterbleiben diese Möglichkeiten, handelt es sich um einen internen Vorgang, dessen Auswirkungen erst mit der Realisierung der tatsächlichen Bauausführung eintreten. Mangels Verwal-

Tab. 1: Einziehung von sonstigen öffentlichen Straßen nach den Landesstraßengesetzen

Land	Zuständig für Einziehung und Erlass der Einziehungsverfügung	Anhörung, Beteiligung	Bekanntgabe/Auslegefrist vor Einziehung	Gesetzliche Grundlage
Baden-Württemberg	Straßenbaubehörde (Gemeinde)	-	Bekanntgabe 3 Monate vorher in den betroffenen Gemeinden	§ 7 StrG
Bayern	Straßenbaubehörde (die Gemeinden für alle innerhalb des Gemeindegebietes gelegenen Wege, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen; die kommunale Gebietskörperschaft oder die Kreisverwaltungsbehörden für Wege in gemeindefreien Gebieten, die in der Straßenbaulast der Gebietskörperschaft oder des Freistaates Bayern stehen; die kommunale Gebietskörperschaft oder die Gemeinden für Eigentümerwege, die in der Straßenbaulast der Gebietskörperschaft, eines Zweckverbandes oder des Freistaates Bayern stehen)	Anhörung der Gemeinde, wenn Straßenbaulast geteilt ist	Bekanntgabe 3 Monate vorher in den betroffenen Gemeinden	Art. 8 BayStrWG
Berlin	Träger der Straßenbaulast (Berlin)	Anhörung der Straßenverkehrsbehörde (Stadtverwaltung Berlin)	Bekanntgabe 1 Monat vorher im Amtsblatt für Berlin	§ 4 BerlStrG
Bremen	Straßenbaubehörde (das Amt für Straßen- und Brückenbau für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen; der Magistrat der Stadt Bremerhaven für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven)	-	ortsübliche Bekanntmachung	§§ 6 u. 7 BremLStrG
Hamburg	Wegeaufsichtsbehörde (Tiefbauabteilung der Freien und Hansestadt Hamburg)	Anhörung der Straßenverkehrsbehörde (Stadtverwaltung Hamburg) und des Trägers der Wegebaulast (Freie und Hansestadt Hamburg)	Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger	§ 7 HWG
Hessen	Gemeinde	-	Bekanntgabe 3 Monate vorher in den betroffenen Gemeinden	§ 6 HStrG
Niedersachsen	Träger der Straßenbaulast (Eigentümer des Weges)	Zustimmung der Gemeinde erforderlich, wenn Weg im Innenbereich verläuft	Bekanntgabe 3 Monate vorher in den betroffenen Gemeinden	§ 8 NStrG
Nordrhein-Westfalen	Straßenbaubehörde (Träger der Baulast, wenn dieser eine Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, ansonsten die Gemeinde)	-	Bekanntgabe 3 Monate vorher in den betroffenen Gemeinden mit Hinweis auf Ort und Dauer der Auslegung	§ 7 StrWG NRW

Tab. 1: Einziehung von sonstigen öffentlichen Straßen nach den Landesstraßengesetzen (Fortsetzung)

Land	Zuständig für Einziehung und Erlass der Einziehungsverfügung	Anhörung, Beteiligung	Bekanntgabe/Auslegefrist vor Einziehung	Gesetzliche Grundlage
Rheinland-Pfalz	Träger der Straßenbaulast (Eigentümer des Weges)	Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) erforderlich	Bekanntgabe 3 Monate vorher in den betroffenen Gemeinden	§ 37 LStrG
Saarland	Träger der Straßenbaulast (in der Widmung bestimmt)	-	Bekanntgabe 3 Monate vorher in den betroffenen Gemeinden	§ 8 SaarlStrG
Schleswig-Holstein	Träger der Straßenbaulast (Gemeinde)	-	4 Wochen Auslegefrist in den betroffenen Gemeinden	§ 8 StrWG

tungsakt können die Betroffenen dagegen lediglich mittels Unterlassungs- oder Leistungsklage vorgehen (Kodal/Krämer 1999, Lorenz 1992, § 36 Rn 11, § 37 Rn 9, 16).

Die unterschiedliche Vorgehensweise in den einzelnen Ländern wird in Tab. 1 dargestellt. Da der Nutzungstausch nur in den alten Bundesländern zum Einsatz kommt, wird auf eine Darstellung des Landesrechts in den neuen Ländern verzichtet.

Mit der Bekanntgabe der Absicht der Einziehung beginnt i.d.R. die Frist, in der Einwendungen vorgebracht werden können. Auch wenn in einzelnen Straßengesetzen der Länder auf die Behandlung der Einwendungen nicht näher eingegangen wird, gehört deren Erörterung in entsprechender Weise zu den Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Verfahrens. Eine gesonderte Entscheidung ist jedoch nicht erforderlich, da sich das Ergebnis im Anschluss in der Verfügung oder Ablehnung der Einziehung niederschlägt. Als weiterer Schritt besteht die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Einziehungsverfügung und darauf folgend ggf. einer Anfechtungsklage (Dienstbach 2001, Edhofer/Willmitzer 2003, Art. 8 Rn 4, Kodal/Krämer 1999, Wiesinger/Markuske 2003).

3 Entfernung privater Wege

Privatwege unterscheiden sich von öffentlichen Wegen zum einen wegerechtlich durch das Fehlen einer Widmung und der damit verbundenen öffentlichen Wirkung und zum anderen funktionell durch ihre Zweckbestimmung für private Bedürfnisse. Außerdem unterliegen die Privatwege anderen Rechtsverhältnissen, nämlich dem bürgerlichen Recht (BGB).

An einem Privatweg gibt es keinen Gemeingebrauch. Der Eigentümer eines Privatweges – dies können beispielsweise auch öffentliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sein – entscheidet, ob und wie der Weg ange-

legt wird; er eröffnet oder duldet dessen Benutzung und kann diese auch wieder beenden. Außerdem bestimmt er aufgrund seines Eigentumsrechtes, wer die Straße benutzen darf, da er wie mit jedem anderen Grundstück nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen kann, solange keine Gesetze oder Rechte Dritter entgegenstehen. Grundsätzlich liegt die Entscheidung beim Eigentümer, ob ein Privatweg nicht mehr als solcher genutzt und anderweitig verwendet werden soll. Jedoch ist dabei zu prüfen, ob mit anderen Wegenutzern vertragliche Bindungen eingegangen wurden oder Verpflichtungen aus einem Bebauungsplan bestehen, wie beispielsweise dingliche Rechte (Wegerechte, beschränkt persönliche Rechte) oder Baulisten. Diese können ggf. eine anderweitige Nutzung unmöglich machen.

Außerdem kann die Benutzung eines Privatweges einem beschränkten Personenkreis zustehen, der sich entweder vertraglich zusammengeschlossen hat oder der sich aus den einzelnen Miteigentümern der Wegefläche zusammensetzt. Die einzelnen Nutzer sind dabei rechtlich als Eigentümer zu sehen und können über die Aufrechterhaltung oder anderweitige Nutzung der Wegefläche entscheiden.

Der Eigentümer kann seinen Weg auch für weitere Verkehrsteilnehmer ohne Beschränkung auf einen begrenzten Personenkreis ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung geöffnet haben, so dass sich auf dem Privatweg ein allgemeiner Verkehr entwickelt hat. Diese Wege werden als tatsächlich-öffentliche Privatwege bezeichnet, die dem Straßenverkehrsrecht unterliegen. Aufgrund der fehlenden Widmung werden sie zwar nicht zu öffentlichen Wegen, die Benutzung der Wegefläche durch den Eigentümer ist aber aufgrund des Straßenverkehrsrechts eingeschränkt. Der Eigentümer hat aufgrund des Eigentumsrechtes jedoch die Möglichkeit, unter Beachtung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, das Grundstück dem öffentlichen Verkehr wieder zu entziehen und anderweitig zu nutzen (Bayerische Verwaltungsschule 1970, Dienstbach 2001, Kodal/Krämer 1999, Wiesinger/Markuske 2003).

Der Vollständigkeit halber ist auch auf das Betretungsrecht nach § 56 BNatSchG einzugehen, welches die Benutzung von Privatwegen durch Fußgänger ermöglicht. Trotz des dadurch entstandenen Verkehrs kann der Eigentümer über die Wegefläche verfügen. Denn grundsätzlich ist die Beseitigung eines privaten Weges jederzeit möglich. Wenn der Eigentümer die Fläche künftig für andere Zwecke nutzen will, die dem Schutz von Art. 14 GG unterliegen, kann er Kraft seines Eigentumsrechtes nicht daran gehindert werden. Soweit nicht andere Normen entgegenstehen, ist er deshalb berechtigt, ohne Berücksichtigung von § 56 BNatSchG Wege zu beseitigen und der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen (OVG Münster, Urt. v. 20.12.1990, AgrarR 1991, 289).

4 Dienstbarkeiten und Vereinbarungen zur Wiederherstellung

Bei der Entwidmung und Beseitigung von Feldwegen im Rahmen eines Nutzungtauschs ist zu beachten, dass das Nutzungskonzept nur für eine begrenzte Dauer gesichert ist. Nach Ablauf der Pachtverträge kann die Erschließung einzelner Grundstücke, die bis dahin flächenübergreifend bewirtschaftet wurden, wieder erforderlich sein. Deshalb sollte der Eigentümer der Fläche des ehemaligen Weges zur Sicherung der Erschließung eine entsprechende Dienstbarkeit gewähren. Damit die Rechtsinhaber nicht willkürlich davon Gebrauch machen können, ist das Wegerecht unter dem Vorbehalt einzuräumen, dass die grundstücksübergreifende Bewirtschaftung nicht behindert wird.

Ferner sollte der bisherige Straßenbaulastträger (i. d. R. die Gemeinde) mit dem neuen Bewirtschafter der ehemaligen Wegefläche eine vertragliche Vereinbarung zur Wiederherstellung des Weges nach Ablauf des langfristigen Pachtvertrages treffen. Der Baulastträger kann dadurch mögliche finanzielle Belastungen auf denjenigen übertragen, der von der Einziehung des Weges in erster Linie profitiert. Ebenso empfiehlt es sich bei privaten Straßen, eine Wiederherstellungspflicht für den Weg nach Ablauf des Pachtvertrages mit dem Nutzer der Wegefläche zu vereinbaren.

5 Schlussfolgerungen

Die bisherigen Tauschergebnisse sind vielfach noch unbefriedigend. Vor allem vorhandene Wege erschweren die Arrondierung der Flächen. Nutzen Landwirte Flächen beiderseits eines Weges, so müssen sie die Maschinen bei der Überquerung des Weges anheben, was die Bewirtschaftung unnötig erschwert. Bei den bisher durchgeföhrten Nutzungtauschs blieben diese Wege häufig bestehen oder wurden ohne erforderliche Entwidmung von den Landwirten ohne vorherige Absprache mit der Gemeinde einfach beseitigt. Um diese Flächen rechtlich gesichert der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen, ist deshalb bei öffentlichen Wegen möglichst frühzeitig die für die Entwidmung zuständige Behörde in das Nutzungtauschverfahren einzubeziehen. Die Erschließung nach Ablauf der langfristigen Pachtverträge ist dabei mittels Dienstbarkeit zu sichern. Zusätzlich empfiehlt es sich, Vereinbarungen zur Wiederherstellung des Weges mit den Nutzern der Wegefläche zu treffen. Sollen im Rahmen eines Tausches private Wege entfernt werden, sind lediglich entsprechende Verhandlungen mit den Eigentümern der Wegeflächen zu führen.

Literatur

- Bayerische Verwaltungsschule: Straßen- und Wegerecht, 1970.
- Dienstbach, H.: Wegerechtliche Probleme im Zusammenhang mit großflächiger Landbewirtschaftung. Recht der Landwirtschaft 53, Heft 4, S. 85–88, 2001.
- Edhofer, M., Willmitzer, R.: Bayerisches Straßen- und Wegegesetz, Handkommentar. Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, München, 10. Auflage, 2000.
- Fassbender, H., Hötzl, H.-J., Lukanow, J.: Landpachtrecht, Kommentar. Aschendorff, Münster, 3. Auflage, 2005.
- Gassner, E.: Das Recht der Landwirtschaft: Gesamtdarstellung für Bund und Länder. Neumann, Radebeul, 1995.
- Kodal, K., Krämer, H.: Straßenrecht. Verlag C. H. Beck, München, 6. Auflage, 1999.
- Lorenz, D.: Landesstraßengesetz Baden-Württemberg, Kommentar. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1992.
- Mayer, M.: Bedeutung der Flurneuordnung bei eigentumsübergreifender Bewirtschaftung. Im Fadenkreuz, Heft 1, S. 12–25, 2001.
- Wiesinger, M., Markuske, S.: Straßenrecht. Erich Schmidt Verlag, Berlin, 2003.

Anschrift der Autorin

Dr.-Ing. Doris Schäuble
Karl-Digel-Weg 59, 72770 Reutlingen
doris.schaeuble@web.de